

## **§ 12 StromNZV, Absatz 3 - Standardisierte Lastprofile**

Die Stadtwerke Pritzwalk GmbH sind gemäß § 12 StromNZV Abs. 3 Satz 4 nicht verpflichtet einen Differenzbilanzkreis, der ausschließlich die Abweichungen der Gesamtheit der Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden oder einer individuell festgelegten anderen Grenze nach den Absätzen 1 und 2 vom dem prognostizierten Verbrauch dieser Letztverbraucher erfasst, zu führen.